

D. Ergebnisse

1. Die Länder sind grundsätzlich Träger der Kulturhoheit. Der Bereich der Kultur gehört zu denjenigen Sachbereichen, die nach dem Willen der Verfassung in wesentlichen Hinsichten in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen sollen. Sie bilden einen Kernbereich der Länderverantwortung in der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes.
2. Die vom BVerfG als „weitreichend“ bezeichnete Gesetzgebungskompetenz des Bundes Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG besteht auch dann, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt. Dazu muss allerdings der maßgebliche objektive Regelungsgegenstand und -gehalt in seinem Gesamtzusammenhang ein im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher sein. Die außerökonomischen Ziele des Vorhabens dürfen nicht im Vordergrund stehen.
3. Das MedienInvestVG-E betrifft Filme und Serien als Teil des Angebots von Mediendienstanbietern auf Abruf. In seiner Zielsetzung schöpft es nicht lediglich Kapital bei diesen ab wie bei einer Filmabgabe, sondern reicht regulatorisch tief in das beruflich-gewerbliche und künstlerisch-mediale Verhalten, also in den Kernbereich der Angebotsgestaltung. Mit der Investitionsverpflichtung soll nicht nur „dauerhaft ein stabiles Investitionsvolumen“ gewährleistet werden, sondern auch „Marktpluralität“ in der Herbeiführung einer bestimmten „Struktur der europäischen und deutschen Filmwirtschaft“. Eine solche Gewährleistung von Medienpluralität ist Ländersache.
4. Der Schwerpunkt des Gesetzes als medien-, rundfunk- und kulturpolitisch entsteht gerade auch durch die Kombination von hoher deutscher Subquote von Werken in deutscher Originalsprache (80 % der allgemeinen Investitionsquote) und gesetzlich angeordnetem Rechterückfall in § 8 Abs. 2 MedienInvestVG-E. Es handelt sich im Fall dieser Rechteentziehung um eine eigenständige medienpolitische Teilregelung zur erstrebten Vielfaltsicherung, die keinen sachlich zwingenden Zusammenhang mit der Investitionsverpflichtung aufweist und die auch von dieser nicht zwingend vorausgesetzt wird.
5. Die gegenwärtige Fassung des MedienInvestVG-E kann insbesondere aufgrund der Koppelung der Investitionsverpflichtung mit dem kompetenzüberschreitenden Instrument eines medien- und kulturpolitisch

- motivierten Rechteentzug weder auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG noch in rechtssicherer Weise auf Art. 72 Abs. 2 GG gestützt werden.
6. Nach dem Entwurf des InvestVG wird in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) von Mediendienstanbietern eingegriffen. Insbesondere Bestimmungen zur Subquote und zum Rechteentzug (Rechterückfall) greifen in den wertschöpfenden Kernbereich unternehmerischer Tätigkeit ein.
 7. International aufgestellte Mediendienstanbieter werden für kulturpolitische Förderziele zugunsten deutscher Produzenten in Dienst genommen, ohne dass eine spezifische Sachnähe zur einer solchen Förderaufgabe besteht.
 8. Der Grundrechtseingriff in der bislang sich abzeichnenden Entwurfsfassung des InvestVG erweist sich als unverhältnismäßig.
 9. Die bislang starr ausgestaltete Quote ist in dieser Form nicht erforderlich. Eine schonendere Zielerreichung wäre etwa eine elastische Quotenvorgabe, die nach dem Jährlichkeitsprinzip durch Übererfüllung in einem Jahr für das nächste Jahr Spielräume schaffen würde. Eine solche Flexibilität würde der volatilen Marktrealität von Mediendienstanbietern Rechnung tragen, die aufgrund des wechselhaften Erfolgs von künstlerischen Produkten wie Filmen und Serien auf eine hinreichend reaktionsfähige Planung angewiesen sind. Ein "Carry-Over"-Mechanismus, der durch Übererfüllung in einem Jahr zu einer Entlastung bei den Investitionsquoten im Folgejahr/den Folgejahren beitragen könnte, ist als milderes Mittel bei gleicher oder besserer Eignung geboten. Er würde zugleich einer ansonsten drohenden Unzumutbarkeit entgegenwirken.
 10. Der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1–3 iVm. § 4 Abs. 1 Nr. 3 MedienInvestVG-E angeordnete „Rückfall“ bereits wirksam erworbener ausschließlicher Nutzungsrechte zu Lasten von Anbietern audiovisueller Medien auf Abruf greift auch in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ein. In der Sache handelt es sich um einen Rechteentzug, der den dinglichen Erwerb nach Jahren wieder rückgängig und damit zugleich die privatautonome Einigung der Vertragspartner zunichte macht.
 11. Der Rechterückfall unter den Voraussetzungen von § 8 MedienInvestVG-E vermindert unter anderem das durch den Aufbau einer Content-Library durch hohe Investitionen aufgebaute Profil des Mediendienstanbieters im Wettbewerb der Streaming-Anbieter, wenn er nach einem bestimmten Zeitraum Inhalte aus seinem Content gegen seinen Willen verliert. Der Wert des Erworbenen wird dadurch vermindert

(Art. 14 GG) und zugleich die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) eingeschränkt im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Marktpositionen.

12. Die Rechterückübertragung auf Filmhersteller rechtfertigt sich nicht durch die vorgesehene Höhe ihres Eigenanteils an den Gesamtherstellungskosten des Werkes. Audiovisuelle Mediendiensteanbieter können nach dem Gesetzesentwurf, wenn sie die entsprechenden Investitionen als anererkennungsfähig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 MedienInvestVG-E behandelt wissen wollen, gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die Rechte an einem Film- oder Serienwerk für höchstes sieben Jahre innehaben bei einem Finanzierungsanteil des Herstellers zwischen 9 und 30 Prozent, wobei Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und des Europarates als „Eigenanteil“ des Produzenten berücksichtigt werden.
13. Mit Blick auf die vorgeschriebenen Investitionsquoten bestehen Zweifel, ob der gesetzlich angeordnete Rechterückfall zu Lasten der Anbieter audiovisueller Medien geeignet ist, den vom MedienInvestVG-E verfolgten Zweck zu fördern.
14. Der Rechterückfall ist nicht erforderlich, um Ziele des Gesetzgebers zu erreichen, weil mildere Mittel auch bei unterstellter Eignung zur Verfügung stehen. Ein solches weniger eingriffsintensives (milderes) Mittel bestünde darin, nicht pauschal sämtliche Rechte an die Filmhersteller nach Fristablauf zurückfallen zu lassen, sondern stattdessen das für die Durchführung des Streamer-Geschäftsmodells essenzielle Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich der erforderlichen Nebenrechte) unangetastet zu lassen. Eine solche Ausklammerung der VoD-Rechte vom Rechterückfall wäre grundrechtsschonender und ermöglichte den Mediendiensteanbietern auf Abruf insoweit im betroffenen Bereich die Fortführung ihres Geschäftsmodells, das maßgeblich auf der Kuratierung einer exklusiven Film- und Serienbibliothek beruht. Ein "VoD-Rechte-Carve-Out" würde die empfindlichen Auswirkungen des Rechterückfalls für Mediendiensteanbieter auf Abruf zwar nicht beseitigen, jedoch mildern.
Ein weiteres grundrechtsschonenderes, milderes Mittel gegenüber dem Dirigismus des Gesetzesentwurfs wäre die Eröffnung von kollektivvertraglichen Branchenvereinbarungen, mit denen von § 8 Abs. 2 MedienInvestVG-E abgewichen kann, sofern diese erfolgsabhängige Vergütungselemente oder vergütungspflichtige Anschlusslizenzen vorsehen.
15. § 8 Abs. 2 MedienInvestVG-E verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist nach gegenwärtigem Stand des Gesetzesent-

wurfs als verfassungswidrig einzustufen. Die von der Bundesregierung mit § 8 Abs. 2 MedienInvestVG-E vorgesehene Ausgestaltung der Rech-
teteilung verstößt gegen das Übermaßverbot, insbesondere angesichts
der Bedeutung exklusiver und langfristiger Nutzungsrechte für die Ge-
schäftsmodelle audiovisueller Mediendiensteanbieter auf Abruf.

16. Der gesetzlich angeordnete Rechterückfall greift in die unionsvertrag-
lich garantierten Grundfreiheiten von Anbietern audiovisueller Me-
diendienste ein. Es fehlt an einer Rechtfertigung der Beschränkung
durch zwingende Allgemeininteressen. Der mit dem Gesetzesentwurf
beabsichtigte Rechteentzug ist nicht durch Art. 13 Abs. 2 AVMD-Richt-
linie gedeckt und unionsrechtswidrig.